

## **Satzung der Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge**

### Präambel

In dem Bemühen, Natur und Kultur des Osterzgebirges und seiner angrenzenden Gebiete zu schützen und die Tier und Pflanzenwelt sowie die natürlichen Lebensgrundlagen kommenden Generationen nachhaltig zu erhalten, errichtet der Förderverein für die Natur des Osterzgebirges e.V. die Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Naturbewahrung Osterzgebirge
- (2) Sie ist eine nichtsrechtsfähige Stiftung und steht in der treuhänderischen Verwaltung der Bürgerstiftung Dresden. Die Bürgerstiftung Dresden handelt im Rechts- und Geschäftsverkehr für die unselbstständige Stiftung.
- (3) Die Stiftung gilt als errichtet, wenn das Anfangsvermögen von mindestens 25.000 Euro auf ein Treuhandkonto der Bürgerstiftung eingezahlt ist.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates in eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts eingebracht werden. Dazu bedarf es ihrer Auflösung und Neuerrichtung im Rahmen eines Stiftungsgeschäfts. Sie muss von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
- (5) Sitz der Stiftung ist Dresden.

### **§ 2 Zweck der Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge**

- (1) Zweck der Stiftung sind nach §52, Abs.2 Nr. 1 der Abgabenordnung insbesondere die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur und des Heimatgedankens. Besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung der Naturschutzarbeit und von Maßnahmen der Landschaftspflege insbesondere im Osterzgebirge sowie angrenzenden Gebieten.
- (2) Der Zweck wird in erster Linie verwirklicht durch:
  - die Pflege ökologisch wertvoller Flächen,
  - die Förderung, Anregung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz seltener oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten über Ländergrenzen hinweg,
  - die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die hohe ökologische Wertigkeit des Osterzgebirges in Europa und über die Ziele der Biotop- und Landschaftspflege,
  - das Wecken eines breiten Interesses für die heimische Natur und ihre Bewahrung,
  - die wissenschaftliche Arbeit im Osterzgebirge zu fördern,
  - die Unterstützung der Erhaltung und Pflege einer ökologisch intakten Kulturlandschaft in all ihren Formen,
  - die Förderung des Botanischen Gartens Schellerhau und des Naturschutzgebietes Georgenfelder Hochmoor und anderer Einrichtungen ähnlicher Art,

- die Zusammenarbeit mit Institutionen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege,
  - die Förderung von Kunst und Kultur des Osterzgebirges in Zusammenhang mit der Bewahrung seiner Natur- und Kulturlandschaft.
- (3) Die Stiftung kann ihre Zwecke im Inland und Ausland verfolgen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stiftung kann Ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet oder dass sie diese Mittel für diese Körperschaften beschafft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Stifter, ihre Erben sowie Gremienmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Verwendung**

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zuwendenden so deklariert wurden (Zustiftung). Für Erbschaften und Vermächtnisse sowie die Zuwendung von Grundvermögen gilt dies in der Regel, sofern der Zustifter keine abweichende Bestimmung getroffen hat.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können ganz oder teilweise für den Stiftungszweck verwendet, in eine Rücklage eingestellt oder auf Beschluss des Stiftungsrates dauerhaft dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (5) Sollten der Stiftung bebaute oder unbebaute Grundstücke bzw. andere Sachwerte zugestiftet werden, unterliegen die Verwaltung oder Verwertung, sowie alle Entscheidungen, die damit zusammenhängen, dem Stiftungsrat der nicht rechtsfähigen Stiftung. Entscheidet er über deren Verkauf, ist diese Entscheidung für den Treuhänder bindend.
- (6) Die übrigen Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen, die nicht dem Vermögen zugeführt werden, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

## **§ 5 Der Stiftungsrat**

- (1) Das Entscheidungsgremium der nichts rechtsfähigen Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Er besteht aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern, die durch den Stifter bestimmt werden und einem Mitglied des Vorstandes der Bürgerstiftung Dresden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.
- (3) Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen, die aus Erträgen der nicht rechtsfähigen Stiftung beglichen werden können.
- (6) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, berufen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet, mit der der anderen ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats und Beschlussfassung**

- (1) Der Stiftungsrat bestimmt über die Erträge der Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Ihm obliegt die Planung, Durchführung, Koordination und Kontrolle von Veranstaltungen, Projekten und Initiativen, die im Namen der Stiftung stattfinden. Der Stiftungsrat kann Dritte damit beauftragen.
- (3) Der Stiftungsrat nimmt den Haushaltsplan und den Bericht des Treuhänders über die Tätigkeit der Stiftung entgegen. Er kann sich jederzeit über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung unterrichten und sich dazu die erforderlichen Unterlagen vom Treuhänder vorlegen lassen. Er kann dem Treuhänder Empfehlungen zur Vermögensanlage geben.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Eine Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung mit diesem Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (6) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner ordentlichen und beratenden Mitglieder dies verlangen.

## **§ 7 Treuhandverwaltung**

- (1) Die Bürgerstiftung Dresden verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie verwaltet im Sinne dieser Satzung die Stiftung und auf Grundlage eines Treuhandvertrags mit der Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge.
- (2) Sie vergibt die Stiftungsmittel nach den Beschlüssen des Stiftungsrates der Stiftung Naturbewahrung Osterzgebirge. Die Bürgerstiftung Dresden legt dem Stiftungsrat sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Die Bürgerstiftung Dresden belastet die Stiftung für ihre Leistungen mit einem Entgelt, dass im Treuhandvertrag einvernehmlich festgelegt wird. Darüber hinaus können weitere Leistungen vereinbart und das dafür nötige Entgelt aus Mitteln der Stiftung getragen werden.
- (4) Der Stiftungsrat kann bei Pflichtverstößen des Treuhänders einstimmig die Übertragung des Stiftungsvermögens auf einen anderen Treuhänder beschließen. Der Treuhänder hat unverzüglich nach diesem Beschluss eine Abschlussbilanz zu erstellen und das Vermögen auf den im Beschluss genannten neuen Treuhänder zu übertragen.

#### **§ 8 Satzungsänderung**

- (1) Der Stiftungsrat kann bei drei Mitgliedern Änderungen an dieser Satzung einstimmig mit Zustimmung des Treuhänders beschließen, sofern dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderung mit dem Stifterwillen vereinbar und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Bei mehr als drei Mitgliedern im Stiftungsrat genügt eine dreiviertel Mehrheit und die Zustimmung des Treuhänders.

#### **§ 9 Vermögensübertragung, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall**

- (1) Ist die nachhaltige Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks aussichtslos oder durch wesentliche Änderungen der Verhältnisse sinnlos geworden, kann der Stiftungsrat einstimmig und mit Zustimmung des Treuhänders die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für selbstlos gemeinnützige Zwecke, wie Sie im §2 dieser Satzung benannt sind, zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Dresden, den 15. Oktober 2007

Der Stifter: Förderverein für die Naturbewahrung des Osterzgebirges e.V.